

IDR e.V. | Postfach 10 30 51 | 50470 Köln

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

**Anschrift**

Geschäftsstelle:  
Kranhaus 1  
Im Zollhafen 18  
50678 Köln

Tel.: 0221-949909652

Fax: 0221-949909900

Web: [www.idrd.de](http://www.idrd.de)

Mail: [info@idrd.de](mailto:info@idrd.de)

Vereinsregister:

Berlin-Charlottenburg

Nr.: VR 26323 B

**Landesgruppensprecher  
Nordrhein-Westfalen**

Sabine Sauer

Marion Birnfeld

**Vorstand:**

1. Vorsitzender

Hans-Dieter Wieden

2. Vorsitzender

Martin Wambach

Marion Birnfeld

Thomas Knuth

Stefan Kaczyński

Andreas Großmann

Herbert Gehring

Beate Gissel-Baden

Alexander Terpitz

**Bankverbindung**

Postbank

Konto: 572 403 102

BLZ: 100 100 10

IBAN:

DE15100100100572403102

BIC:

PBNKDEFF

25.11.2020

**Verbändeanhörung**

**Änderung der „Verordnung über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen“ (EigBetrDVO)**

**Aktenzeichen: 305-49.02.01-75.1**

**Stellungnahme der Landesgruppe NRW des IDR e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IDR-Landesgruppe NRW bedankt sich zunächst für die Möglichkeit, zu dem vorgenannten Verfahren aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Das Institut der Rechnungsprüfer kann sich dem vorliegenden Verordnungsentwurf im Wesentlichen anschließen. Zu den §§ 2 und 3 werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

**§ 2 – Ausschließungsgründe und Rotationsverpflichtung**

Die Neuregelung des § 2, die sich inhaltlich an der Ziffer 6.2.6 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) orientiert, wird aus Gründen der Korruptionsprävention ausdrücklich begrüßt (nicht mehr als fünf Jahresabschlussprüfungen durch denselben Jahresabschlussprüfer hintereinander), hier insbesondere auch die Ausführungen zur externen Rotation.

**§ 3 - Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren**

§ 3 Abs 1 letzter Satz: "Die Prüfung soll auch Entscheidungen für die Organisation, die wirtschaftliche Führung und das frühzeitige Erkennen von Risiken für den Eigenbetrieb bieten." verstehen wir folgendermaßen:

Der Gesetzgeber sieht das komplette Instrumentarium einer Prüfung vor. In die Prüfung ist daher auch die Art und Weise der operativen Gestaltung des IKS in der Verwaltung an der Schnittstelle zu den Eigenbetrieben, insbesondere entsprechende Vorgaben an die Eigenbetriebe einzubeziehen, die auch die Sicherung der Produktergebnisse und das Risikomanagement betreffen. Hier sind aus Sicht des Hauptverwaltungsbeamten Fragen zu klären, wie das IKS inhaltlich ausgestaltet sein soll (Bezug zur Zielerreichung des Haushaltes der Stadt bzw. des Kreises mit Zielen und Kennzahlen; sowohl rein finanziell als auch unter Einbezug der Themen Compliance und Korruptionsprävention; Verknüpfung zum Vergabe- und Vertragsmanagement, etc.). Auch die zentrale Verankerung in der Verwaltung oder Vorgaben an die Eigenbetriebe mit entsprechenden Ressourcen zur einheitlichen Steuerung sind bei der IKS-Prüfung mit einzubeziehen und werden als wesentlich bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Birnfeld

Sabine Sauer